

Ein Brief des Abtes Heinrich von Herrenalb aus dem Jahre 1429.

Das erst kürzlich in den Besitz des Museums gelangte Pergament-Original ist nicht ganz vollständig. Es ist unten beschnitten, so dafs die Siegel fehlen, und an der linken Kante den Rand herunter, so dafs zu Anfang jeder Zeile sich eine Lücke befindet. Obwohl es sich jedesmal nur um wenige Worte handeln kann, so sind diese Lücken doch nicht leicht zu ergänzen und erschweren das Verständnis des Inhalts. Das Äufserer des Dokuments läfst darauf schliessen, dafs es als Bucheinband verwendet worden ist.

Das Schreiben ist gerichtet an den Abt von Citeaux und die übrigen ehrwürdigen Äbte und Visitatoren (*diffinitores*), die zum jährlichen Generalkonvent des Ordens in Citeaux (*apud Cystercium*) versammelt sind. Abt Heinrich, der ordnungsgemäfs zur Teilnahme verpflichtet ist (Zeile 4: *ex ordine obligor etc.*), entschuldigt sich, dafs er wegen grofser und schwerer Geschäfte, die seinem Kloster obliegen, nicht kommen könne. Es handelt sich, wie aus Zeile 5 und 6 hervorgeht, um einen auf den nächst bevorstehenden 8. September (*proximum festum nativitatis Marie*) angesetzten Schiedstag zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Abt Heinrich und seinem Kloster einerseits und einem anderen Kloster andererseits. Die Feststellung dieses zweiten Klosters kann nur aus der einmaligen, am Anfang der sechsten Zeile durch eine Lücke unterbrochenen Bezeichnung der Worte *et monasterio . . . Albe ex parte altera* erfolgen. Da als der Name dieses feindlichen Klosters ebenfalls Alba genannt wird, und dieses zugleich in Gegensatz zu *meo monasterio Herrenalb* gesetzt ist, so kann wohl nur an Frauenalb gedacht werden, welches als benachbartes Kloster auch ganz gut paßt, obschon auffällig bleibt, dafs es nicht ausdrücklich *Alba dominarum* genannt wird; die Lücke scheint, der Wortstellung nach zu urteilen, kaum das Wort *dominarum* enthalten zu haben, da *dominarum* doch hinter *Albe* stehen mußte. Als Schiedsrichter in dem Streit wird der Graf Bernhard v. Eberstein namhaft gemacht. Der Abt Heinrich kann sich jetzt keinesfalls entfernen, und er beruft sich auf das Zeugnis eines anderen Abtes, Johannes mit Namen, dem die Sache bekannt sei und der ihn, wie er hoffe, durch wahrheitsgetreuen Bericht entschuldigen werde. Welchem Kloster der Abt Johannes vorgestanden hat, ist nicht ersichtlich, da der Name des Klosters gerade in den Anfang der Lücke von Zeile 8 fällt. Aber noch einen zweiten Tag, den er besuchen muß, gibt Abt Heinrich als entschuldigenden Grund seines Nichterscheinens auf dem Konvent zu Citeaux an. Nach Zeile 9 hat auf Veranlassung der Edlen von Ryetpur der Markgraf von Baden diesen Tag angesetzt, bei dem es sich ohne Zweifel ebenfalls um den Austrag von Streitigkeiten, hier wohl zwischen dem Kloster und den genannten Edlen, handeln wird. Wir sehen, die Lage des Klosters ist bedrängt. Aber noch Anderes kommt hinzu. Auf dem Kloster lasten grofse Schulden (*propter magna sarcina debitorum*) und der Abt sieht sich (Zeile 12) zu dem unangenehmen Geständnis genötigt, dafs er

kaum bei seiner Anwesenheit im Kloster im Stande wäre, die Gläubiger zu befriedigen und zu besänftigen, und — wie die Lücke wohl ergänzt werden kann — »zu verhindern«, dafs sie sogar die Güter des Klosters in Besitz nehmen (Zeile 13). Wie vielmehr würden sie in seiner Abwesenheit dies ohne Zweifel zum grofsen Schaden des Klosters zu thun nicht unterlassen! Die Gründe des Abtes, wie man sieht, sind triftig, und beweglich klagt er in Zeile 14 und 15: »Da Derartiges, wie das Erwähnte, und Anderes ach! täglich vorfällt, so bin ich gezwungen Eure Gnaden mit gebeugten Knieen anzuflehen, dafs ihr mir gestattet, vom Generalkapitel zurückzubleiben, was auch meinem Konvent nötig und vernünftig erscheint wegen verschiedener Geschäfte und Gefahren.« Er fährt dann fort (Zeile 16): »Es ereignet sich so Vieles, was abhängig ist und hervorsprofst ¹⁾ aus den verkehrt gewordenen (oder zurückgeschobenen, rückwärts gerichteten) Zeiten,« a retroactis temporibus, und nachdem er in seinem eigenen geringen Namen und zugleich in dem seines Konventes die besten Segenswünsche ausgedrückt hat, bittet er zum Schluß noch einmal, man möge alles Vorausgegangene für wahr und notwendig halten.

Ein Bild des Zerfalles der Klöster! Hader mit den Nachbarn, trotz der Güter Schulden! Die drückendsten Verhältnisse in einem der Cisterzienserklöster, die sich sonst gerade durch wirtschaftliche Blüte, Kultivirung des Landes, durch gute Ökonomie auszeichneten. Über die Abhaltung der General-Kapitel sagt R. Dohme ²⁾: »Alljährlich an einem bestimmten Termine haben sich die Vorsteher sämtlicher Ordensstiftungen in der gemeinsamen Mutterabtei unter dem Vorsitze des dortigen Abtes zu versammeln. Das Richterkollegium bestand aus den Äbten der fünf ersten Klöster, deren jeder noch vier ‚Definitoren‘ hinzuwählte, mithin im Ganzen aus 25 Personen. Jeder Abt war verpflichtet, auf diesen Versammlungen zu erscheinen, nur schwere Krankheit entschuldigte, oder bei weiterer Verbreitung des Ordens zu grofse Entfernung seines Wohnsitzes von Citeaux. In letzterem Falle aber sollte Jeder doch wenigstens alle drei Jahre einmal erscheinen.« Weiter unten heifst es dann: »Freilich mochte sich im Laufe der Zeiten eine laxere Befolgung des Gesetzes geltend machen, und oft verhinderten die bürgerlichen Unruhen und Kriege geradezu die Abhaltung der Kapitel, so dafs Unterbrechungen bis zu 20 Jahren eintreten mußten.« Für diese Darlegung gewährt das Schreiben des Abtes Heinrich eine ebenfalls die Zeit charakterisierende Illustration.

Drei Stellen in der Urkunde beziehen sich auf die Frage der Besiegelung. Zeile 5: sigillum generosi domini Bernhardi comitis de Eberstein praefixi michi etc., Zeile 16: attestante hoc sigillo suo hic finaliter coappenso, und endlich Zeile 19: sigilla nostra praesentibus sunt appensa. Die beiden ersten Stellen sind lückenhaft. Jedenfalls ist anzunehmen, dafs Graf Bernhard sein Siegel mit an den Brief gehängt hat, um die Aussagen des Abtes zu bekräf-

1) dependencia und pullulancia kann auch als Apposition zu negocia und pericula gehören, je nachdem die Lücke zu Anfang von Zeile 16 auszufüllen ist.

2) R. Dohme, Die Kirchen des Cistercienser-Ordens in Deutschland. Berlin, 1868. S. 22 u. 23.

tigen. Sein Siegel hing wohl an erster Stelle; darauf könnte praefixi deuten, obschon wahrscheinlicher ist, dafs das praefixi in demselben grammatischen Sinn angewendet ist, wie in den Worten Zeile 8: *Alius quoque dies michi praefixus est*. Die zweite Stelle Zeile 16 spricht ebenfalls von einem zum Zeugnis am Schlufs mitangehängten Siegel, doch läfst sich wegen der Lücke die grammatische Konstruktion nicht genau erkennen. Es kann der Konvent gemeint sein, dann würde man zwei Ablativi absoluti annehmen können, und also ergänzen und interpungiren: *attestante hoc, sigillo suo hic finaliter coappenso, conventu*: indem der Konvent dies bezeugt, dadurch, dafs sein Siegel hier am Schlufs mit angehängt ist. Einfach wäre die Sache, wenn man *attestanti* (Dativ) lesen könnte, dann wäre *attestanti* als Apposition zu *meo conventui* in Zeile 15 zu beziehen, und die Übersetzung würde lauten: es erscheint auch meinem Konvent nötig, welcher dies bezeugt, indem er sein Siegel zum Schlufs mitangehängt hat. Doch müfste man dann einen Schreibfehler annehmen, da deutlich *attestante* dasteht. Es kann sich auch die Stelle wiederum auf den Grafen Bernhard beziehen, doch ist dies weniger wahrscheinlich, da er zum zweiten Male kaum in dieser Form eingeführt wäre. Sehr wohl kann man aber an eine andere, wegen der Lücke nicht erkennbare Person denken. Die letzte Stelle, Zeile 19, ist wohl ganz klar. *Sigilla nostra* sind wohl auf das Siegel des Abtes und das des Konventes zu beziehen, da eine derartige Besiegelung ja dem Herkommen entspricht und sich in vielen Urkunden findet. Es sind also entweder 3 oder 4 Siegel an der Urkunde gewesen, drei, das des Grafen Bernhard, das des Abtes und dasjenige des Konventes, oder vier, nämlich die Siegel der genannten drei Personen und dasjenige einer vierten nicht erkennbaren Person, auf welche sich die Worte in Zeile 16 beziehen.

Über das zur schwäbischen Provinz des Cisterzienser-Ordens gehörige Kloster Herrenalb zitiere ich zum Schlufs noch die Notiz aus E. Schnell, Die oberdeutsche Provinz des Cistercienser-Ordens, S. 235: Herrenalb, alba dominorum, früher Filial von Neuburg, später von Salem, in der Diözese Speyer gelegen, wurde 1148 von dem Grafen Berthold von Eberstein und seiner Gemahlin Utta gestiftet.

Es folgt nun die genaue Wiedergabe des Dokuments, indem wir die Schreibart buchstäblich beibehalten und unsererseits nur die Interpunktion hinzufügen.

Excusacio domini abbatis de alba spirensis diocesis.

(1) . . . us et dominis, domino dignissimo abbati Cystercii ceterisque venerabilibus dominis abbatibus et diffinitoribus vniuersis (2) . . . apud Cystercium in dei nomine congregatis frater Heinricus, humilis abbas monasterii in Alba dicti ordinis Spirensis dyocesis (3) . . . dam obediencie promptitudinem omnibus et singulis exhibendam cum reuerencia et honore subiectis. Quia ad capitulum generale (4) . . . ex ordine obligor ad presens venire non valeo propter magna et ardua negocia meo monasterio incumbentia praesertim (5) . . . Sigillum generosi domini Bernhardi comitis de Eberstein praefixi michi et

meo monasterio ex parte vna et monasterio (6) . . . Albe³⁾ ex parte altera circa proximum festum natiuitatis gloriose virginis Marie tamquam arbitris⁴⁾ a nobis ex utraque parte electi (7) . . . me ab eo vllumodo absentare possum. Sicut eciam hoc notum est venerabili patri et domino Johanni abbati monasterii (8) . . . quem spero me excusare erga vestras paternitates relacione veridica. Alius quoque dies iterum michi praefixus est (9) . . . dus per illustrem principem dominum Marchionem de Baden⁵⁾ ex parte nobilium de Ryetpur quem eque minus valeo (10) . . . uersaliter singulis et sigillatim⁶⁾ vniuersis humiliter et obnixè supplico dictis patribus abbatibus et specialiter diffini . . . (11) . . . ditorum impedimentorum facto et re ita se habencium ut praemissum est necnon propter magna sarcina⁷⁾ debitorum circa v. . . (12) . . . beni persoluendorum me habeant excusatum. Cum enim presens existens non uel vix valeo compescere ac sedare creditores (13) . . . ut et occupent bona monasterii, quantomagis in absentia mei hoc sine dubio cum magno dampno non obmitterent. Hiis (14) . . . s praemissis nec non et aliis cotidie heu incidentibus cogor vestris paternitatibus supplicare genibus prouolutis, quatenus (15) . . . atis remanere a capitulo generali, quod et meo conuentui videtur esse necessarium et rationabile propter diuersa negocia et pericula (16) . . . incidunt dependencia quodammodo et pullulancia aretroactis⁸⁾ temporibus, attestante hoc sigillo suo hic finaliter coappenso (17) . . . conuentus erga omnipotentem deum et vestras paternitates legales quantum suppetit nostra paruitas votis omnibus (18) ereri, suscipientes in animas et conscientias nostras⁹⁾ omnia praemissa esse vera et necessaria. In quorum omnium praemissorum (19) . . . io^m sigilla nostra praesentibus sunt appensa. Datum in nostro monasterio praetacto, ipso die decollacionis sancti Johannis¹⁰⁾ (20) . . . millesimo quadringentesimo vicesimo nono.

3) Frauenalb.

4) Es steht deutlich arbitris da; man erwartet arbitri als Genitiv, homogen Bernhardi und electi; jedenfalls hat der Schreiber den Genetiv im Sinne gehabt. Das Mönchslein zeigt sich auch z. B. Zeile 8: quem spero me excusare.

5) Es ist Markgraf Bernhard I. (1379—1431), der nach dem Tode seines Bruders Rudolf VII (gest. 1391) die ganze Markgrafschaft allein beherrschte und nach einer thätigen, inhaltreichen Regierung allgemein betrauert starb. Über ihn als Förderer der Werke des Friedens, als welcher er hier erscheint, sagt Fr. v. Weech, Badische Geschichte, S. 58: »Die Kirchen und Klöster seines Landes durften sich seines Schutzes und seiner Freigebigkeit rühmen; dem Kloster Frauenalb gab er schon 1396 eine neue, bisherige Mißstände beseitigende Ordnung; unter seiner Mitwirkung wurden 1403 die in den Kriegsläufen zerstörten Klostergebäude von Herrenalb wieder aufgebaut und befestigt, die Benediktinerabtei Gottesaue beabsichtigte er mit der im Jahre 1423 erwirkten Genehmigung des Papstes in ein Kartäuserkloster umzuwandeln und beschenkte, als sich dies Vorhaben nicht ausführen liefs, das verarmte Gotteshaus mit namhaften Summen, dem Kloster Schwarzach erteilte er 1430 einen Freibrief, welcher die bisher ihm zustehenden Dienste und Gefälle der Klosterleute dem Kloster überliefs.«

6) gleich singulativ.

7) müfste propter magnas sarcinas heifsen. Schreiber nimmt ein Wort sarcinum an.

8) in einem Wort geschrieben, gleich a retroactis.

9) Man würde uestras erwarten; aber es steht deutlich nostras da.

10) 29. August.